

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preise für Spinnstoffe waren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949 S. 1) bzw. nach der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 7

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Modellaufschlag

Betriebe, die von der Handwerkskammer im Einzelnehmen mit dem FDGB als modeschöpferisch tätige Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 83 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Preisverordnung Nr. 84.

Verordnung über die Preisbildung
im Seiler-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seiler-Handwerk bestimmt:

§ 1

Seiler-Betriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik

ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Seilereien gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Gruppen unterteilt, und zwar

Gruppe I

Handgespinnene und handwerksmäßig gearbeitete Langfaserware,

Gruppe II

Hanf-, Flachs- und Wl-Seilgarne, handwerksmäßig gearbeitet, sauber gestrichen,

Gruppe III

Grobgarne, serienmäßige Fertigung, ungeputzt.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des